

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1624

## **Riedholz, Flumenthal: Kantonaler Erschliessungs- und Rodungsplan Basel- / Günsberg- / Waldaustrasse, Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263 / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Der Knoten Hinterriedholz ist ein Unfallschwerpunkt und soll deshalb mit einer Lichtsignalanlage (LSA) ausgerüstet werden. Gleichzeitig werden im Knotenbereich die aus den Jahren 1959 - 1961 erstellten Betonplatten ersetzt und die Trennung Schiene-Strasse umgesetzt. Im Projektperimeter ersetzt die Aare Seeland mobil (asm) gleichzeitig ihr Gleistrasse und den Bahnübergang bei der Waldaustrasse. Nach Vorabklärung mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) gilt für das gemeinsame Strassen- / Schienenprojekt das kantonale Nutzungsplanverfahren. Das BAV wird um Stellungnahme gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) angefragt.

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan und das Rodungsgesuch über die Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263, Riedholz, Flumenthal, zur Genehmigung vor.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500
- Landerwerb und Landbeanspruchung, Situation 1:500
- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan, Situation 1:500
- Rodungsgesuch, Formular Seiten 1-3

Gleichzeitig liegt zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bauprojekt Strassenbau sowie die Teilprojekte Bahnanlage und Verkehrstechnik (Berichte, Situationen, Längen- / Quer- / Normalprofile, Ansichten) vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 14. Juni 2019 bis 15. Juli 2019. Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein:

- Nr. 1: Bürgergemeinde Solothurn  
vertreten durch Sergio Winiger, Bürgergemeindepräsident  
Unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn
- Nr. 2: Zweckverband Gruppenwasserversorgung unterer Leberberg GWUL  
vertreten durch Rainer Hug, Präsident  
Unterführungsstrasse 2b, 4542 Luterbach
- Nr. 3: Reto Stampfli, Kirchgasse 20, 4534 Flumenthal

Mit den Einsprechern Nrn. 1 bis 3 konnten Einigungen erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

## **2. Erwägung**

### **2.1 Rodung von Waldareal (RO2019-008)**

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Gemäss Rodungsgesuch vom Amt für Verkehr und Tiefbau vom 28. Juni 2019 müssen 584 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden, davon 501 m<sup>2</sup> definitiv. Für die temporäre Rodung von 83 m<sup>2</sup> ist flächengleicher Ersatz an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 501 m<sup>2</sup> Realersatz in gleicher Gegend vorgesehen. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und Ersatzaufforstung liegt vor.

Das Rodungsgesuch wurde durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert und lag vom 28. Juni 2019 bis 29. Juli 2019 öffentlich auf. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) war nicht erforderlich.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

#### **a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung**

Nach Art. 5 Abs. 2 WaG darf eine Ausnahmewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Das Bauvorhaben "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263" erhöht die Verkehrssicherheit, ist doch der Knoten immer wieder Unfallschwerpunkt. Dies gilt als wichtiger Grund, welcher das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

#### **b. Standortgebundenheit**

Zudem muss das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Die geplante "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263" und deren Entwässerung muss zwingend am vorgesehenen Ort realisiert werden, womit die Standortgebundenheit gegeben ist.

### c. Raumplanerische Voraussetzungen

Weiter ist erforderlich, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).

Mit der Erteilung der Bewilligung für das Bauvorhaben (Bauen ausserhalb Bauzone) gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sind die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt.

### d. Gefährdung der Umwelt

Auch muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen darf (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).

Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

### e. Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes

Gemäss Art. 5 Abs. 4 WaG ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Dem Natur- und Heimatschutz wird gebührend Rechnung getragen. Die Rodungen tangieren keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen und das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### f. Rodungersatz

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle, wofür 81 m<sup>2</sup> für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe 501 m<sup>2</sup> für die definitive Rodung benötigt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsgesuch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche. Es handelt sich um ein kommerzielles Interesse der Stufe A sowie um eine Rodungsfläche für Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 501-5'000 m<sup>2</sup>.

## 2.2 Stellungnahme gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz

Das BAV hat mit Schreiben vom 5. August 2019 eine Stellungnahme gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz abgegeben. Es beantragt, entsprechende Auflagen in die Baubewilligung des Kantons Solothurn aufzunehmen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1 bis 3 werden infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Kosten werden keine erhoben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Situation 1:500) der "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263", Riedholz, Flumenthal wird genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.6 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal nach Art. WaG 5
- a. Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263" 584 m<sup>2</sup> Wald, davon 501 m<sup>2</sup> dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Flumenthal Nrn. 755 und 25 (Koord. 2'611'119 / 1'231'623, 2'611'206 / 1'231'687, 2'611'117 / 1'231'607) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.
- b. Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 83 m<sup>2</sup> flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Flumenthal Nrn. 755, 26 und 25 (Koord. 2'611'119 / 1'231'623, 2'611'206 / 1'231'687, 2'611'228 / 1'231'705) und für die definitive Rodung von 501 m<sup>2</sup> auf Parzelle GB Derendingen Nr. 90059 (Koord. 2'610'821 / 1'226'808) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.
- c. Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 28. Juni 2019 sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500 "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263" (WAM / Siegrist, Dok.-Nr. 733.00 - 308; dat. 31.05.2019).
- d. Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten des Grundbucheintrages hat der Bewilligungsempfänger zu übernehmen (separate Rechnungsstellung).
- e. Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche und somit auf total Fr. 2'336.00 festgesetzt und ist vom Amt für Verkehr und Tiefbau per interner Verrechnung an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (KA4240000 / A81292) zu überweisen.

#### Auflagen zur Rodungsbewilligung

- a. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (vertreten durch den Forstkreis Region Solothurn, Daniela Gurtner, 032 627 23 44, daniela.gurtner@vd.so.ch). Mit

der Kreisförsterin ist rechtzeitig vor Rodungsbeginn und vor Ausführung der Ersatzaufforstung Kontakt aufzunehmen.

b. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.

c. Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

d. Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.

e. Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

### 3.7 Auflagen Bundesamt für Verkehr (Geschäftsnummer BAV: 411.222-2019/0355)

Die asm hat zwei Monate vor Baubeginn die korrigierten typischen Querprofile der Fahrleitungsanlage hinsichtlich Einragungen und Aushub dem BAV zur Prüfung einzureichen.

Die asm hat zwei Monate vor Baubeginn ein korrigiertes Querprofil, der Kreuzung der Fahrleitungsanlage, aus dem die Bestimmungen des erforderlichen Abstandes sowie dessen Einhaltung hervorgehen, dem BAV zur Prüfung einzureichen.

Die asm hat für die Niederspannungsinstallationen die erforderlichen Prüfungen und Kontrollen zu veranlassen und die Sicherheitsnachweise den zuständigen Stellen einzureichen.

Die asm hat die formulierten Punkte unter Ziffer 6.4 des Sachverständigenprüfberichts (Phase Planung) zeitgerecht zu erledigen. Die Erledigung ist im Sicherheitsnachweis (Phase Realisierung) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die asm hat sicherzustellen, dass bei der Ausführung die Abstände sämtlicher Signale der Bahnübergangsanlage zum Strassenrand - gestützt auf das Basisdokument Bahnübergang R RTE 25931 - ausgeführt werden.

Die asm hat im Sinne der Erwägung zu analysieren, wie auf die geplante Doppelsignalisierung respektive die 2-Kammer Signalgeber für die Schrankenanlage, die zur Erhöhung der Verfügbarkeit bahnseitig vorgesehen sind und neben der Lichtsignalanlage (LSA) aufgebaut werden sollen, verzichtet werden kann. Die Integration der 2-Kammer Signalgeber in die LSA ist anzustreben. Das Resultat dieser Analyse sowie die angepassten Dokumente und Pläne sind dem BAV drei Monate vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

Die asm hat den vollständigen Vorgehensplan für die Nachweisführung der Realisierung (Termine, Arbeiten, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Unabhängigkeiten) im Sicherheitsnachweis (Phase Realisierung) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die asm hat dem BAV im Sinne der Erwägung die eingesetzten Systeme, Komponenten und Schnittstellen inkl. deren Versionen spätestens zwei Monate vor Baubeginn mitzuteilen.

Die asm hat dem BAV den Sicherheitsnachweis (Phase Realisierung) für die Sicherungsanlage und Bahnübergangsanlage sowie den entsprechenden Sachverständigenprüfbericht (Phase Realisierung, d.h. die vollständige Dokumentation der Begutachtung und Prüftätigkeit) spätestens einen Monat nach deren Inbetriebnahme zur Kenntnis einzureichen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3) **(RO2019-008)**, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen **(RO2019-008)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2019-002) // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO **(Einschreiben)**

Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Plan (später)

Bürgergemeinde Solothurn, vertreten durch Sergio Winiger, Bürgergemeindepräsident, Unterer Winkel 1, Postfach 245, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Zweckverband Gruppenwasserversorgung unterer Leberberg GWUL, vertreten durch Rainer Hug, Präsident, Unterführungsstrasse 2b, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Reto Stampfli, Kirchgasse 20, 4534 Flumenthal **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Riedholz" und "Flumenthal": Genehmigung kantonalen Erschliessungs- und Rodungsplan [Situationspläne 1:500] Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263, Riedholz, Flumenthal")

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik "Departemente": Flumenthal

Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2019-008) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Dem Amt für Verkehr und Tiefbau, 4509 Solothurn, wird unter Auflagen die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks "Sanierung Knoten Hinterriedholz inkl. Bahntrasse und Bahnübergang km 5.263" 584 m<sup>2</sup> Wald, davon 501 m<sup>2</sup> dauernd, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Flumenthal Nrn. 755 und 25 (Koord. 2'611'119 / 1'231'623, 2'611'206 / 1'231'687, 2'611'117 / 1'231'607) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.

Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung von 83 m<sup>2</sup> flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle auf Parzelle GB Flumenthal Nrn. 755, 26 und 25 (Koord. 2'611'119 / 1'231'623, 2'611'206 / 1'231'687, 2'611'228 / 1'231'705) und für die definitive Rodung von 501 m<sup>2</sup> auf Parzelle GB Derendingen Nr. 90059 (Koord. 2'610'821 / 1'226'808) Realersatz zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 auszuführen.